

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Beratungsfolge

Kreistag

### Datum

21.08.2024

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bestimmung von neun Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Pleißental-Klinik GmbH

Gesetzliche Grundlage:

§ 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 6 des Gesellschaftsvertrages der Pleißental-Klinik GmbH Werdau in der jeweils gültigen Fassung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt folgende neun Mitglieder in den Aufsichtsrat der Pleißental-Klinik GmbH Werdau:

- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Frau Angelika Hölzel (vom Landrat benannter Bediensteter der Verwaltung)

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Zwickau sind gemäß § 63 SächsLKrO i. V. mit § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag die Mitglieder der Aufsichtsräte widerruflich zu bestimmen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 05.11.2014 (Beschlussnummer 008/14/KT) findet für die Bestimmung der Aufsichtsräte das Benennungsverfahren Anwendung.

Der Aufsichtsrat der Pleißenal-Klinik GmbH Werdau besteht aus neun Mitgliedern, die vom Kreistag zu bestimmen sind.

Wenn der Kreistag mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann, dann ist auch der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Kreistag zu bestimmen.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.